

Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 4. Septbr. 1797.

I Publicandum.

Da bisher einige Einwohner zweifelhaft gewesen, nach welchen Sätzen die aus fremden Landen eingebrachte neue Wagens versteuert werden müßten, so ist auf geschehene Anfrage per Reser. clem. d. d. Berlin den 23. Febr. 1796. festgesetzt worden: daß bey der Versteuerung der zum Gebrauch für Einwohner in den hiesigen Provinzen aus der Fremde eingehenden neuen Wagens der Versteuerungssatz von 2 ggr. 4 Pf. pro Thaler des Werths angenommen werden soll, ohne daß für die alten, die auf die neuen statt baren Geldes angegeben werden, ein Theil der Accise abgerechnet werden kann; wornach sich also ein jeder bey vorkommenden Fällen zu achten hat. Gegeben Minden den 23ten Aug. 1797.

Anstatt und von wegen zc.

Haß. v. Hüllesheim. v. Zischok. v. Ledebur.

II Cirationes Edictales

Demnach die verehelichte Maria Dorothea Kuhlmann geborne Köhnen sub Nr. 48. Bauerschaft Kleinendorff Amts Rahden beschwerend angezeigt hat, daß ihr Ehemann der Colonus Franz Henrich Kuhlmann von Nr. 48. Bauerschaft Kleinendorff Amts Rahden sie seit Januar 1794. heimlicher Weise verlassen, ohne daß sie von seinem bisherigen und jetzigen Aufenthalt, aller Nachforschung ohngeachtet

etwas in Erfahrung bringen können, mithin auf dessen öffentliche Vorladung allersunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; als wird Kraft dieses Proclamatiss, so auf hiesiger Regierung affigiret und den hiesigen Anzeigen, so wie den Lippstädter Zeitungen dreymal inseriret werden soll, vorgenannter Colonus Franz Henrich Kuhlmann hierdurch citiret, binnen 3 Monathen und längstens in Termino den 4ten Octbr. dieses Jahrs entweder in Person, oder durch einen hinreichend bevollmächtigten und instruirten Mandatarium, wozu ihm die Justiz-Commissarien Hoffbauer und Poelmahn in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputy-Referendarius Ebmeier den 1ten, des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, sich auf die von seiner Ehefrau angestellte Desertions- und Ehescheidungs-Klage gehörig einzulassen und zu verantworten, auch die weitere Instruction der Sache zu gewärtigen. Da- bey wird ihm zur Warnung bekannt gemacht, daß er im Ausbleibungsfall für einen bösslichen Verlasser gehalten, das bisherige Eheband zwischen ihm und seiner Ehefrau in contumaciam per Sententiam getrennet und derselben die anderweite Verheirathung frey gelassen, auch wider ihn als dem schuldigen Theil auf die Strafe der Ehescheidung unter Verurtheilung in

die Kosten erkannt werden soll. Sign.
Minden den 13ten Juny 1797.
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen Euch dem ausgetretenen Cantonisten Johan Christoph Clasing von Nr. 51. zu Ströhen Amts Rahden hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Camera, da Euer Aufenthalt unbekannt, auf Eure öffentliche Vorladung unterm 22ten d. M. angetragen hat; da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben haben; so verabladen Wir Euch hierdurch in Termino den 16ten Novbr. vor dem Deputato Auscultator Niecke auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erblande, Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht in Eure Heimath zurück kehren und Eure unerlaubte Auswanderung rechtfertigen, so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr, als ein treulosser Unterthan, Eures jetzigen und künftigen, durch Erbrecht oder sonst Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und solches unserer Invaliden Cassé zuerkannt werden soll; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urfundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regierung alhier, als bey dem Amte Rahden angeschlagen und den Minder Anzeigen als Lippstädter Zeitungen zu dreymalen inserirt worden.

Sig. Minden den 25ten July 1797.
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen Euch dem ausgetretenen Unterthan Gottfried Wilhelm Orabe oder Quebe von Nr. 72. zu Dypendorff Amts Rahden zu wissen, daß Ihr von Seiten des Fiscus wegen Eurer unerlaubten Auswanderung angeklagt, und da

Euer Aufenthalt unbekannt ist, auf Eure öffentliche Verabladung angetragen sey, diesem Gesuche auch statt gegeben worden. Wir citiren Euch daher durch dieses Proclama, so bey Unserer hiesigen Regierung und bey dem Amte Rahden affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und den Mindenschen Intelligenzblättern zu drey verschiedenen malen inserirt wird, Euch in Termino den 1. Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Auscultator Ploeger auf hiesiger Regierung persönlich einzufinden und wegen Eurer bisherigen Entweichung aus Eurer Heimath Euch zu verantworten und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als ein treulosser Unterthan Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht oder sonst Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und solches der Invaliden-Cassé zuerkannt werden soll; wornach Ihr Euch zu achten habt. Urfundlich der Regierung Inseigel und Unterschrift. Gegeben Minden den 25ten Julii 1797.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.
Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen des hiesigen Bürgers Jo. Andreas Denhard, alle diejenigen welche an dem ihn durch einen Leibrenten-Contract von der verstorbenen Witwe Conrad Meyern, gebornen Bgeler übereigneten Hause sub Nr. 269. nebst dazu gehörigen Hudetheil, und einen Garten vor dem Semeons Thore, oder sonst an deren Nachlassenschaft, aus irgend einem Grunde Real- oder Personal-Forderungen, und Gerechtfahme zu haben vermeynen, auf den 4ten Decbr. c. Vormittages um 10 Uhr auf das hiesige Rathhaus verabladet werden, um vor dem Deputato Herrn Criminalrath Nettebusch ihre Ansprüche zu liquidiren, und die deshalb in Händen ha-

henden Documente und Beweismittel vorzulegen, widerigenfalls selbige mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf obgedachtes Haus nebst Zubehör, und Garten, unter Aufserlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen, die Personal-Gläubiger aber an die übrige Nachlassenschaft der verstorbenen Witwe Conrad Meyern, und deren Erben verwiesen werden sollen. Minden den 18. Aug. 1797.

Schmidts. Netzebusch.

Da die Wittve des verstorbenen Soldaten Claas in Bockhorst, überhäufter Schulden wegen bonis cediret hat, so werden sämtliche Gläubiger der gedachten Wittve Claas bey Gefahr der Abweisung hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an dieselbe habende Forderungen in Termino den 20ten Septbr. hieselbst anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und sich über das Cessions-Gesuch der Gemien-schuldnerin zu erklären.

Amt Ravensberg den 27ten Jul. 1797.
Meinders.

III Sachen, so zu verkaufen.

Zur Auseinandersetzung der Kinder des im vorigen Jahre verstorbenen hiesigen Bürger und Bottaermeister Friedrich Hohmann sollen dessen hinterlassene unbeweglichen Güter gerichtlich jedoch freiwillig verkauft werden, als:

1) Das an der alten Kirche belegene Wohn- und Brauhaus No. 457. nebst Hintergebäude, und der dazu gehörigen Hude von vier Röhren hinter dem Rodenbeck No. 114. welches zusammen von verpflichteten Sachverständigen auf 1040 Rthlr. gewürdiget ist. 2) Zwey Morgen Theil-land in der Pfalstäte mit zwey Thaler Theil-geld an das Dohmcapittel und gewöhnlichen Landschaz oneriret und taxirt zu 200 Rthlr. 3) Ein und ein halber Morgen Zins und Zehntland am Lichtenberge, wovon der Zehnte an das Dohm-Synpicat, 3 Schff. Zins-Verste aber an das Kloster

und gewöhnlicher Landschaz entrichtet werden muß gewürdiget zu 90 Rthlr.

4) Zwey Morgen Zins- und Zehntland in der Hambecke wovon zwey Scheffel Zinsgerste an das Johannes-Capitul und der Zehnte an das Dohm-Syndicat, gewöhnlicher Landschaz an die Cämmerey entrichtet wird, taxirt zu 100 Rthlr. 5) Vier Morgen doppelt einfallts Land beym Kohlpott, auch Landschazpflichtig und geschätzt auf 200 Rthlr. 6) Fünf Morgen Zinsland bey dem Hemerwieden woron außer dem Landschaz fünf Scheffel Zinsgerste an den Geh. Rath von Redecker, von drey Morgen aber auch der Zehnte an das Dohm-Syndicat entrichtet werden muß, und auf 250 Rthlr. gewürdiget sind. 7) Ein Garten vor dem Marienthor am Petershager Wege, mit Landschaz, und einer Abgabe von 27 Mgr. an das Dohmcapitul belastet und taxirt zu 272 Rthlr. 18 Mgr. 8) Ein Kirchenstand in dem Stuhle No. 51 in der Martini Kirche taxirt zu 14 Rthlr. 30 Mgr. 9) Zwey Stände in den Stuhl No. 39, daselbst taxirt zu 11 Rthlr. 10) Drey Begräbnisse auf den Martini Kirchhofe taxirt zu 4 Rthlr.

Da hierzu Terminus Subhastationis auf den 22sten Septbr. d. J. präfigiret ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nachzufinden den Zuschlag zu gewärtigen. Auch dienet zur Nachricht daß kein Nachgeboth stat findet, und daß die Anschläge so wie die näheren Bedingungen vorher auf der Gerichtsstube an jedem Gerichtstage eingesehen werden können.

Minden am Stadtgericht. den 25ten Aug. 1797.

IV Sachen so zu verpachten.

Am Donnerstag den 7ten Sept. Nachmittags um 2 Uhr sollen 3 Morgen Quadensches Freyland in der Sandmasch

vor dem Simeonis Thore belegen, auf anderweite 4 Jahre an den Bestbietenden vermietet werden: wozu also Liebhaber hiermit dahin, oder bey'm Kuckuk eingeladen werden. Minden den 1. Sept. 1797.

Vigore Commissionis.
Wessel.

Minden. In Termino den 11ten Sept. 1797 sollen 2 $\frac{1}{2}$ Morgen in der Hahnenbecke belegenes reformirtes Kirchenland meistbietend verpachtet werden Liebhaber wollen sich des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einfinden.

V. Sachen so verloren.

Ein Loos zur dritten Classe der 7ten Berliner Classen-Lotterie sub Nr. 43409. ist verloren gegangen, oder in unrechte Hände gekommen. Da nun der etwa darauf fallende Gewinn an niemandem anders als den wahren Inhaber ausgezahlt wird, so gereicht diese Anzeige zur Warnung, damit nicht jemand durch Ankaufung gedachten Looses hintergangen wird. Minden den 1ten Sept. 1797.

Müller, Collecteur.

VI Avertissements.

Minden. Bey dem Kaufmann G. G. Stoy am Ramp ist aufrichtiger Englischer Acre zu 1 Rt. 18 ggr. geringern zu 1 Rt. 8 gar. und 1 Rt. 4 ggr., Jamaica Rum 1 Rthl., Franzbrantwein 14 ggr., Bourton Ale oder Englisch Bier 10 ggr. per Bouteille, nebst Champagner, Burgunder, Malaga und andere weiße und rothe Franzweine zum correnten Preis jederzeit zu haben.

Zum Verkauf steht ein neues Klavier, gefertigt von Hrn. Koenemann in Dsnabrück. Mehrere Nachricht hievon giebt der Organist Herr Graf zu Schildesche und der Hautboist Herr Schaub zu Bielefeld.

VII Notificationen.

Der Cantor Hr. Friedrich Hartung hat von der Frau Wittwe Schul-Colle-

gens Erleben seit vor dem Kuthor am Steinwege belegenen Garten für 300 Rthl. in Golde angekauft. Minden den 19ten Augst. 1797.

Schmidts. Mettebusch.

Der hiesige Bürger Jo. Henrich Telche hat das in der Birebullen Straße allhier belegene Haus sub Nr. 478, von den Richterschen Eheleuten, Christian Richter Tuchmachersgefelle zu Calbe, und dessen Ehefrau geb. Feldmans angekauft. Minden den 29. Julii 1797.

Schmidts. Mettebusch.

Der Bürger und Brantweinbrenner Christ. Friderich Nolting hat das in der Birebullen Straße unter der Nummer 484 und 485 belegene Haus, an dem Bürger und Bdtgermeister Friderich Gabriel Hohmann verkauft. Minden den 28 Julii 1797.

Magistrat allhier.

Schmidts. Mettebusch.

In Concurs Sachen des hiesigen Bürger Christ. Ludwig Keele soll in termino den 11ten Sept. am hiesigen Amte ein Classifications Urtheil Publicirt werden, wozu sich diejenigen, so dabey interessirt sind, einfinden können.

Decretum Petershagen den 3ten August 1797. Königl. Preuß. Justiz = Amt.

Becker.

Göcker.

Zufolge eines bey'm hiesigen Magistrat gerichtlich aufgenommenen Contracts hat der freye Colonus Johann Friedrich Lückingsmeyer Nr. 4. V. Nehnen Kirchspiels Blasheim Amts Keineberg einen im Lübbecker Wester = Felde belegenen 2 Schesfel Saat haltenden zehntfreyen Acker an dem Colonum Christian Dieterich Blawe Nr. 13 Brsch. Stockhausen für die Summe von 190 Rthl. in Preuß. Pistolen verkauft, und ist dis Land dem Blawe dato im hiesigen Städtischen Grund und Hypotheken = Buche zugeschrieben worden.

Sign. Lübbeke am 7ten August 1797.

Ritterschaft, Burgermeister Rath, Consbruch.

Der freye Colonus Johann Friedrich Lückingsmeyer Nr. 4. in Mehnen hat nach Ausweise eines beyrn hiesigen Magistrats-Gericht aufgenommenen und gerichtlich bestätigten Contract, einen im Lübbecker Wesser Felde bey der Wasche belegenen zehntfreyen Acker von zwey Scheffel Saat an den Colonus Johan Arend Moenk Nr. 14. in Stockhausen für die Summe von 190 Rtl. in Preuß. Pistolen verkauft, und ist dato der Titulus possessionis für den Moenk im hiesigen Städtischen Hypothekenbuch berichtigt und diesem das Land zugeschrieben worden. Lübbecke am 7. August 1797.

Ritterschafft, Burgermeister und Rath.
Consbruch.

In Convocations-Sachen des Untervogt Bergmann zu Spenge soll am 5ten Sept. c. ein Ordnungs-Beschreib publiciret werden, zu dessen Anführung diejenige so dabey interessiret sich auf der Amstube in Enger einzufinden haben. Amt Enger dem 13ten August 1797.

Consbruch. Wagner.

Wegen derer bisher mir so oft zur Last gelegten, und da sie von der Zeit, eh ich die Güter antrat, herrühren, unverschuldeten Zinsrückstände; auch der während meines Besitzes ohnerachtet aller meiner eingeführten zweckmäßigen Ordnung und Maasregeln dennoch statt gehabtem Unordnungen sey ich mich genöthigt, jedermann der mit mir in Geld-Verbindungen steht, ergebenst zu ersuchen, sich, sobald Zinsen nicht prompt abgeführt werden, oder Veränderung mit Capitalien selbst, besteht wird, sogleich geradesweges an mich selbst zu wenden, und dann die prompteste Befriedigung zu gewärtigen. Zugleich erkläre ich aber auch, daß derjenige, der dieser meiner ernstlichen Bitte ohnerachtet und zuwider, seine fälligen Zinsen aus einem Zins-Jahr ins andre übergehn läßt, nie zu erwarten haben wird, daß auf eine

Nachrechnung dieser Art reflectirt werden wird, indem jedem selbst am meisten und eben so gut damit gedient seyn muß, seine fällige Zinsen prompt und richtig zu erhalten, als es mir um pünktliche Ordnung zu thun ist. Zu dem Ende habe ich dieses mein Ersuchen denen Mindenschen und Osnaabrückischen Intelligenzblättern dreyimal inseriren lassen.

Der Kammerherr Ledebur.

Hiermit wird öffentlich bekandt gemacht daß das Wilbeshauffsche auf den 21. Octbr. festgesetzte Viehmarkt weil es für diesesmahl auf einen Sonnabend fällt, auf den 23. Octbr. als einen Montag verleget wird, und daß so oft es künftighin auf einem Sonnabend wiederum fällt die Verlesung desselben jedesmahl auf den darauf folgenden Montag den 23. Octbr. einretten soll. Wildehausen den 7ten August 1797.

Königl. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Amt hieselbst.

XIII Todesanzeige.

Levern. Am Abend des 24ten Augusts starb nach einer achttägigen Krankheit an einer Darmentzündung Jeannette Meyer. Unsere auswärtige Verwandte und Freunde vergnügen es uns hinzuzufügen: uns starb eine gute Tochter, und gute Schwester. Sie war ganz Güte, bewies aber auch durch die Standhaftigkeit, womit Sie dem größten Schmerz einer solchen Krankheit ertrug, welche Stärke die sanfteste Seele in dem schwächsten Körper fähig sey. So empfinden wir zu unserm Troste was man bey jedem Toden, dessen Andenken Erinnerung an seine Tugenden ist, fühlen muß: Sie war zu gut, um ganz sterblich zu seyn.

Louise Meyer, vermitte Amtmannin zu Levern, und Mutter der Verstorbenen nebst derselben Geschwistern.

IX Sachen, so gestohlen.

Zu der vorwichenen Nacht sind aus dem Borgardschen Hause an der Trenske, durch Einsteigen, 3 Taschenuhren gestohlen, nemlich a. eine zgehäufte silberne holländische, mit silbernen Zifferblate, Stunden, Minuten und Datum zeigen und sowohl auf dem Zifferblate als inwendig mit dem Merkzeichen Osterwick in Amsterdam, b. eine zgehäufte silberne, mit sil-

bernen Zifferblate und dem Zeichen London, c. eine tombachene stark vergolbet mit emailen Zifferblate. Wer davon Nachricht geben oder den Thäter bey uns anzeigen kann, soll nicht nur eine gute Belohnung zu erwarten haben, sondern auch, auf Verlangen, sein Nahme verschwiegen bleiben. Minden den 3ten Sept. 1797.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Geschichte der Juden in Engeland. *)

Mehemiah spielt in der Geschichte des Alterthums eine sehr ausgezeichnete Rolle. Er gab eine sehr ansehnliche Stelle an dem glänzendsten Hofe Asiens auf, um allen Widerwärtigkeiten sich auszusetzen, in der wohlthätigen Absicht, einer Horde von armen, unwissenden und unglücklichen Sklaven Freiheit und Unabhängigkeit zu schaffen, und sie durch bürgerliche und religiöse Kultur zu einem sittlichen, tapfern und arbeitsamen Volke zu bilden; und dieser Vorsatz gelang ihm. Vor Mehemiah's Zeit waren die Juden der Abgötterei ergeben, und über ihren künftigen Zustand völlig unbelehrt. Durch die weise Wahl von Ueberlieferungen und Gesetzen, die seine Veranstellungen diesem Volke einprägten, wurden sie eifrige Verehrer eines einigen Gottes, strenge moralisch, und muthige Vertheidiger ihrer Unabhängigkeit, ohne alle Eroberungssucht. Sie vernachlässigten jedoch nicht die Künste des Friedens. Die Felsen von Galiläa bepflanzten sie mit Delbäumen, und trieben den Handel mit so glücklichem Erfolge, daß Alexander schon

es der Nähe werth hielt, sich um die Niederlassung jüdischer Kolonien in seinen Seehäfen zu bewerben. Ueberall vermehrten sie sich sehr schnell. Zur Zeit des Tiberius war der Handel des mittelländischen Meers größtentheils in ihren Händen. Sie hatten ihre Synagogen überall, und waren duldsam genug, diese auch Schulen des Christenthums werden zu lassen. Selbst unter dem Vespasian bestand noch Jerusalem einen edeln, obgleich minder glücklichen Kampf gegen die römische Tyrannei für seine bürgerliche und Religionsfreiheit.

Wie früh sich jemals Juden in Großbritannien niedergelassen haben, weiß man zwar nicht genau; aber aus der Verbreitung des Christenthums unter den Britten noch vor dessen allgemeinerer Einführung unter dem Kaiser Konstantin, läßt sich doch sehr wahrscheinlich vermuthen, daß schon längst einige Synagogen in England gewesen seyn müssen, welche die ersten Anlässe zur Fortpflanzung des Christenthums geben konnten. **) Die Einbrüche der An-

*) S. The Monthly Magazine for 1796. No. 1 — 3.

**) Aus der Vorrede zu Leland's historischen Sammlungen sieht man, daß Herr Richard Waller der Meinung war, die Juden hätten sich während der Herrschaft der Römer in England niedergelassen; und der Grund seiner Vermuthung war folgender: „Vor mehr als siebenzig Jahren fand man zu London, in Mark-lane, einen römischen Stein, dessen eine Seite in halberhobner Arbeit

gelfachsen und Dänen löschten die Einbrüche der unvollendeten Bekehrung der Eingebornen des Landes meistens wieder aus. Um diese Zeit beförderten die Juden, mit ausnehmender Freigebigkeit, die Sittenverbesserung jener rohen Heiden dadurch, daß sie christliche Klöster mit milden Schenkungen versahen. In einer Urkunde von Witglaff, König von Mercia, worin er den Mönchen von Eroyland ihre Rechte und Freiheiten ertheilt, werden ihnen nicht nur diejenigen liegenden Gründe bestätigt, die jemals von den Königen von Mercia dem Kloster geschenkt waren, sondern auch alle ihre Besitzungen insgesamt, sie möchten ihnen ursprünglich von Christen oder Juden verliehen seyn: Fast hundert Jahre früher müssen die Juden in England zahlreich gewesen seyn, weil der 146ste Paragraph der kanonischen Excerptionen, die Egbricht, Erzbischof von York, im Jahr 740 ausfertigen ließ, den Christen es verbietet, bei den jüdischen Festen zugegen zu seyn.

Ueberhaupt waren, wie es scheint, während des Lehnsystems, die Juden die reichsten, feinsten und gelehrtesten unter den Laien. Sie waren die einzigen Bankirer, oder, wie der gemeine Mann sie nannte, die einzigen Geldwucherer der damaligen Zeiten. Der ausländische Handel war ganz in ihren Händen, und oft besuchten sie die gesitteten südlichen Länder Europens. Sie arbeiteten und wirkten den meisten goldnen und silbernen Altarschmuck. Wilhelm der Rothbart, der, wie Lovey sagt, um nichts besser als ein Ungläubiger war, erlaubte ihnen nicht nur, sondern

ermunterte sie auch, sich mit seinen Bischöfen über den rechten Glauben in Streit einzulassen, und er schwur beim Antritt des heil. Lukas, wenn die Juden in diesem Streite die Oberhand behielten, so wolle er selbst Jude werden. Es war daher zu seiner Zeit eine öffentliche Versammlung der vornehmsten jüdischen und christlichen Theologen in London; und die Juden thaten den Christen so lebhaften und heftigen Widerstand, daß die Bischöfe und die Geistlichkeit ziemlich verlegen darüber waren, wie dieser Streit ablaufen würde. In keiner andern Volksklasse gab es damals genug aufgeklärte Männer, um mit der Geistlichkeit gemeinschaftliche Sache zu machen. Einige junge Juden waren so unvorsichtig, mit ihrem Unglauben groß zu thun. Der Sohn eines gewissen Moses, von Wallingford, pflegte, um über die Ordensgeistlichen von St. Frideswida zu spotten, zuweilen seine Finger zu krümmen, und dann vorzugeben, er habe sie wunderthätiger Weise wieder gerade gemacht. Ein andermal stellte er sich lahm und hinkend, wie ein Krüppel, und tanzte und hüpte dann nach einigen Augenblicken wieder umher, unter dem Vorwande, er habe sich plötzlich wieder hergestellt.

Heinrich II. gewährte den Juden im vier und zwanzigsten Jahre seiner Regierung einen Begräbnißplatz außen vor jeder Stadt, wo sie wohnten; ein Beweis, daß sie damals zahlreich waren und in Achtung standen. Unter seiner Regierung wurden den Auführern in Irland von einem Juden Josua große Geldsummen vorgeschossen. Und ein anderer Jude, Santos

den Simson vorstellte, der Fächse in ein Kornfeld trieb. Dieser Stein war der Schlüssel zu einem Gewölbe voll verbrannten Korns, welches man zu eben der Zeit entdeckte. Aus der zierlichen Bildnerarbeit und andern Gründen schloß man, daß dieser Stein nicht in den spätern Zeiten gefertigt seyn könne, und wenn er von Römern herrühre, seiner Darstellung wegen, eine Arbeit römischer Juden seyn müsse. — Man sieht aber leicht, wie höchst mislich diese Folgerung ist.

von Bury St. Edmund's, nahm als Pfand gewisse zum Altargebrauch bestimmte Geräthe. Andre Juden waren so übermüthig geworden, daß sie die höchsten Würden der Kirche verspotteten und lächerlich machten. Ihnen hat man zum Theil den Geist zu danken, welcher die Konstitutionen von Clarendon eingab. Im J. 1188 that das Parlament zu Northampton den Vortrag, die Juden wegen eines bevorstehenden Krieges zu sechszig tausend, und die Christen zu siebenzig tausend Pfund zu besteuern. Die Juden müssen sehr reich, oder das Parlament muß sehr tyrannisch gewesen seyn.

Unter Richard I. waren die Vorurtheile des gemeinen Mannes wider die Juden sehr auffallend. Man hatte einen Kreuzzug beschlossen. Die Aufforderungen der Geistlichkeit zur Unternehmung dieses heiligen Krieges machten die Unduldsamkeit des Vöbels noch mehr rege. In London brach der aufrührerische Vöbel in die Häuser der Juden ein, und plünderte sie. Nur drei Aufrührer wurden bestraft, die sich aus Versehen an Christenhäusern vergriffen hatten. In einem halben Jahre grif die Flamme dieses Aufstandes völlig um sich. Der furchtbarste Ausbruch derselben geschah auf dem Jahrmärkte zu Stamford, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen war, und unter ihnen ganze Heere schwärmerischer Heiligen, die sich anschickten, mit dem Könige ins gelobte Land zu ziehen. Diesen blinden Eiferern war es ein Dorn im Auge, daß die Feinde Christi so viel Reichthum besaßen, indeß sie, seine treuen Anhänger, sich genöthigt sahen, Weib und Kind der nothwendigsten Be-

dürfnisse zu berauben, um die Reisekosten aufzubringen; und so glaubten sie, Gott einen Dienst daran zu thun, wenn sie die Juden ums Leben brächten, und sich dann ihres Geldes bemächtigten. So geneigt ist der Mensch, das zu glauben, was seinen zeitlichen Vortheilen zuträglich ist. Sie fielen also über sie her; und da sie von einem unterdrückten und muthlosen Feinde wenig Widerstand fanden, so setzten sie sich schnell in den Besitz ihrer Person und ihres Vermögens, und behandelten jene mit aller möglichen Grausamkeit. Einige wenige von ihnen waren indeß so glücklich, in dem Schlosse Zuflucht zu finden; und als sie von dort aus, ohne ihren Reichthum, die Quelle alles ihres Elendes, die Flucht nahmen, wurden sie nicht ernstlich verfolgt. Und weil diese frommen Pilger vorgaben, dieß alles zu Gottes Ehren zu thun, so suchten sie nun auch zu zeigen, daß es ihnen damit ein Ernst sey, und schifften sich, so geschwinde sie konnten, nach Jerusalem ein. Nicht ein Einziger von ihnen wurde von der Obrigkeit in Verhaft genommen; auch stellte der König über diese fromme Wüberei keine weitere Untersuchung an.

Der inländische Handel muß damals von den Juden vornehmlich betrieben seyn, weil in so großer Menge auf einem inländischen Jahrmärkte versammelt waren. Vermuthlich hatten sie auch vorher noch die große Verbesserung des Handels, die Erfindung der Wechsel, eingeführt, weil diese unter dem Namen Starra (vom Hebräischen Schetar) in einigen lateinischen Urkunden damaliger Zeit erwähnt zu werden scheinen.

Der Beschluß künftig.